

87 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (54 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz (SUG) geändert wird**

Im § 5 Abs. 6 des Sonderunterstützungsgesetzes wird bestimmt, daß hinsichtlich des Anspruches auf Familienbeihilfe und Wohnungsbeihilfe der Bezug der Sonderunterstützung dem Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gleichzuhalten ist. Im Hinblick auf die in der Regierungsvorlage 52 der Beilagen vorgesehene Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes soll daher in diesem § 5 Abs. 6 des Sonderunterstützungsgesetzes die Worte „und Wohnungsbeihilfe“ entfallen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 12. Oktober 1983 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Dr. Puntigam mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (54 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1983 10 12

Mödl
Berichterstatter

Egg
Obmann